

# **Satzung des Turn- und Sportverein Maikammer e. V.**

## **§ 1**

### **Name, Sitz**

1. Der Verein führt den Namen „Turn- und Sportverein Maikammer e. V.“ (kurz: TuS Maikammer e.V.) und ist in das Vereinsregister einzutragen.

Er ist Rechtsnachfolger des 1920 zu Maikammer gegründeten Fußball-Club (FCM) Maikammer, eingetragener Verein seit 4.5.1928.

Er ist Mitglied des Südwestdeutschen Fußballverbandes e.V. und des Pfälzischen Tischtennisverbandes e.V.

2. Der Sitz des Vereins ist Maikammer.

## **§ 2**

### **Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar insbesondere durch die Pflege, Förderung und Verbreitung der Leibesübungen, des Fußballs und des Tischtennisports und damit der körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder und Jugendlichen.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die Aufgaben des Vereins vollziehen sich unter Wahrung der parteipolitischen und konfessionellen Neutralität.  
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## **§ 3**

### **Mitgliedschaft**

1. Der Verein besteht aus
  - a) aktiven Mitgliedern
  - b) passiven Mitgliedern

- c) jugendlichen Mitgliedern (unter 18 Jahren)
- d) auswärtigen Mitgliedern
- e) korporativen Mitgliedern
- f) Ehrenmitgliedern

2. Ehrenmitglieder genießen alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds, sind jedoch beitragsfrei.

Ehrenmitglied kann werden, wer sich um die Förderung des Vereins und des Sports besonders hervorragende Verdienste erworben hat.

Sie können durch Beschluss der Gesamtvorstandschaft mit mindestens 2/3 Mehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

3. Aktives Mitglied kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.
4. Passives Mitglied kann werden, wer das 18. Lebensjahr überschritten hat und bestrebt ist, den Vereinszweck zu fördern und zu verfolgen, sowie einen in jeder Hinsicht guten Leumund besitzt.
5. Jugendliche Mitglieder sind solche, die das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht haben.

Zur Mitgliedschaft und sportlichen Betätigung muss in jedem Falle eine schriftliche Erlaubnis der Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters vorgelegt werden. Die Überführung zu den aktiven oder passiven Mitgliedern erfolgt automatisch jeweils auf den die Vollendung des 18. Lebensjahres folgenden Monats.

6. Auswärtige Mitglieder sind solche, die nicht (mehr) am Sitz des Vereins wohnen und infolge der damit verbundenen örtlichen Trennung gehindert sind, am Vereinsgeschehen laufend teilzunehmen. Mitglieder, welche nach auswärts ziehen und die neue Anschrift dem Verein bekannt geben, werden automatisch als auswärtige Mitglieder weitergeführt.

#### § 4

#### Aufnahme

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, deren bürgerlicher Ruf unbescholten ist.
2. Die Mitgliedschaft ist durch schriftliche Anmeldung zu beantragen.
3. Die Gesamtvorstandschaft entscheidet über die Aufnahme oder Ablehnung. Eine ablehnende Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

4. Juristische Personen, Handelsgesellschaften, Körperschaften, eingetragene Vereine und Genossenschaften und andere Personenvereine und Personenvereinigungen mit rechtlicher Selbständigkeit können die Mitgliedschaft ebenfalls erwerben. In diesem Falle erfolgt die Festsetzung des Mitgliedsbeitrags gesondert.

## § 5

### Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Die Funktionen und satzungsmäßigen Rechte kommen damit sofort zum Erlöschen.
3. Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Verein erfolgen.
4. Der Verein behält sich das Recht vor, beim Austritt oder Ausschluss bestehende Beitragsrückstände innerhalb der Jahresfrist einzufordern. Vorausgezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.
5. Der Ausschluss eines Mitglieds kann auf Antrag der geschäftsführenden Vorstandschaft durch die Gesamtvorstandschaft aus folgenden Gründen erfolgen:
  - a) wenn ein Mitglied längere Zeit seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachgekommen ist, insbesondere trotz mehrmaliger Aufforderung seinen Zahlungen nicht nachkommt,
  - b) bei wiederholten Vergehen gegen diese Vereinssatzung oder wegen grob un-sportlichen Betragens,
  - c) wegen unehrenhaften Verhaltens, Unehrllichkeit oder sonstiger, das Ansehen des Vereins schädigender oder beeinträchtigender Handlungen,
  - d) wenn in der Person des Mitglieds ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.

Vor der Entscheidung ist dem Mitglied rechtliches Gehör zu gewähren. Von der Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich Mitteilung zu machen. Es kann innerhalb von 8 Tagen nach Zustellung gegen die Entscheidung schriftlich Berufung beim Ehrenrat einlegen, der endgültig entscheidet.

Eine Anrufung der Generalversammlung ist ausgeschlossen. Der Ausgeschlossene verliert jeden Anspruch an den Verein, bleibt jedoch für einen dem Verein zugefügten Schaden haftbar.

6. Dem Verein gehörende Inventarstücke, Sportausrüstungen und Gelder etc., die sich in seinem Besitz befinden, sind sofort nach der Beendigung der Mitgliedschaft zurückzugeben. Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereines keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## § 6

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Ehrenmitglieder, aktive und passive Mitglieder haben gleiche Rechte im Verein. Sie haben Stimmrecht in allen Versammlungen und das Recht, an allen Veranstaltungen teilzunehmen.
2. Jugendliche Mitglieder haben kein Stimmrecht, sind jedoch zur Teilnahme an allen Versammlungen berechtigt.
3. Jedem Mitglied wird die gewissenhafte Befolgung dieser Satzung und rege Beteiligung an den Versammlungen zur Pflicht gemacht. Außerdem wird von jedem aktiven Mitglied als selbstverständlich vorausgesetzt, dass es an den angesetzten Spielen und Wettkämpfen für den Verein oder an den angesetzten Trainingsstunden regelmäßig teilnimmt und den Anforderungen des jeweils hierfür Verantwortlichen Folge leistet.
4. Fühlt sich ein Mitglied aus irgendeinem Grunde benachteiligt, beleidigt oder zurückgesetzt, so ist seine Pflicht, dies sofort der geschäftsführenden Vorstandschaft zu melden, die dann die Angelegenheit mit der Gesamtvorstandschaft oder dem Ehrenrat schlichtet.
5. Es ist keinem aktiven Mitglied des Vereins gestattet, in derselben Sportart einem anderen Sportverein als aktives Mitglied anzugehören. Für Angehörige von Betriebssportgemeinschaften gelten die vom Deutschen Sportbund und den Fachverbänden hierfür erlassenen Bestimmungen.

## § 7

### **Einkünfte und Ausgaben des Vereins**

1. Die Einkünfte des Vereins bestehen aus:
  - a) Beiträgen und Aufnahmegebühren der Mitglieder
  - b) Einnahmen aus Wettkämpfen sowie sonstigen Veranstaltungen
  - c) freiwillige Spenden
  - d) sonstige Einnahmen

Die Höhe der Vereinsbeiträge sowie der Aufnahmegebühr wird von der Gesamtvorstandschaft unter Genehmigung der Generalversammlung festgesetzt.

2. Die Ausgaben des Vereins bestehen aus:
  - a) Verwaltungsausgaben
  - b) Aufwendungen im Sinne des § 2

## § 8

### Vermögen

Für sämtliche Verbindlichkeiten haftet ausschließlich das Vereinsvermögen, welches aus dem Kassenbestand und sämtlichem Inventar besteht. Überschüsse aus allen Veranstaltungen gehören dem Vereinsvermögen.

## § 9

### Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Vorstandschaft
- b) die Generalversammlung
- c) der Ehrenrat

## § 10

### Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft besteht aus:
  - a) dem 1. Vorsitzenden
  - b) dem 2. Vorsitzenden
  - c) dem Vorstand der Finanzen
  - d) dem Schriftführer
  - e) mindestens 3, höchstens 5 Beisitzer
2. Die Gesamtvorstandschaft besteht aus der Vorstandschaft sowie:
  - a) den Abteilungsleitern Fußball (Aktivität und Jugend) und Tischtennis
  - b) dem Wirtschaftsausschussvorsitzenden
  - c) dem Leiter für Marketing und Öffentlichkeitsarbeit
  - d) dem Ehrenratsvorsitzenden

## § 11

### Vorstandswahl

1. Die Wahl der Vorstandschaft und etwaiger Ausschüsse erfolgt alle 2 Jahre und zwar in den geraden Jahreszahlen in der Generalversammlung.
2. Die Vorstandschaft bleibt bis zur nächsten Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

3. Für ein während der Amtszeit ausscheidendes Vorstandsmitglied wird für die Zeit bis zur nächsten Neuwahl ein geeignetes Mitglied durch die Vorstandschaft berufen.
4. Eine Amtsenthebung ist durch Beschluss mit 2/3 Mehrheit aller Mitglieder der Gesamtvorstandschaft zulässig.

## § 12

### **Vertretung des Vereins und Befugnisse der Vorstandschaft**

1. Gesetzlicher Vertreter i.S.d. § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende und der Vorstand der Finanzen (geschäftsführender Vorstand).

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinschaftlich vertreten.

2. Dem 1. Vorsitzenden obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er leitet die Verhandlungen der (Gesamt-)Vorstandschaft und beruft diese, so oft es die Lage erfordert oder drei Mitglieder der Gesamtvorstandschaft dies beantragen, ein.

Die Einladungen zu den Vorstandssitzungen haben schriftlich oder per E-Mail zu erfolgen. Die Bezeichnung der Gegenstände der Beratung und der Beschlussfassung müssen in der Einladung nicht angegeben werden; sie sind zur Gültigkeit der gefassten Beschlüsse nicht erforderlich.

3. Die (Gesamt-)Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
4. Dem Schriftführer obliegt die Anfertigung der zur Erledigung der Beschlüsse der Vorstandschaft und der Generalversammlung erforderlichen Schriftstücke. Er hat über jede Sitzung der Vorstandschaft und der Generalversammlung ein Protokoll schriftlich oder in Textform aufzunehmen und insbesondere die Beschlüsse aufzusetzen. Die Protokolle sind vom Schriftführer und einem Vorsitzenden zu unterzeichnen bzw. bei Textform mit einer digitalen Unterschrift zu versehen.
5. Der 2. Vorsitzende übernimmt die Aufgaben des 1. Vorsitzenden bei dessen Verhinderung.
6. Der Vorstand der Finanzen verwaltet die Kasse des Vereins, führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und hat der Generalversammlung einen mit Belegen versehenen Rechnungsbericht zu erstatten. Er nimmt alle Zahlungen für den Verein gegen seine alleinige Quittung in Empfang, darf aber Zahlungen für Vereinszwecke nur auf Anordnung des 1. oder 2. Vorsitzenden leisten.

7. Die Vorstandschaft ist berechtigt, einen Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied der Vorstandschaft zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Verein zu ermächtigen.

### § 13

#### **Ehrenrat**

1. Der Ehrenrat hat den Zweck, persönliche Streitigkeiten unter den Mitgliedern zu schlichten und über Berufungen gegen den Vereinsausschluss zu entscheiden. Er besteht aus einem Vorsitzenden und mindestens zwei sonstigen Mitgliedern und wird von der Gesamtvorstandschaft gewählt. Beschlüsse müssen mit 2/3 Mehrheit gefasst werden.
2. Gegen die Entscheidungen des Ehrenrates bleibt der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten offen.

### § 14

#### **Abteilungen und Ausschüsse**

1. Die Vorstandschaft ist berechtigt, für den ordnungsgemäßen Ablauf der Vereinsangelegenheiten bzw. Vereinsverwaltung Ausschüsse einzusetzen, deren Mitglieder nicht Vorstandsmitglieder im Sinne der Satzung zu sein brauchen. Die satzungsmäßigen Vereinszwecke müssen eingehalten werden.
2. Die Abteilungen und Ausschüsse können kein eigenes Vermögen aufbauen.
3. Die Zahl der Mitglieder dieser Ausschüsse wird von der Vorstandschaft festgesetzt.
4. Insbesondere kommen in Frage:
  - a) Sportausschuss
  - b) Veranstaltungsausschuss
  - c) Material- und Sportplatzausschuss

### § 15

#### **Jugendleitung und Vereinsjugend**

1. Die Jugendleitung wird durch den Abteilungsleiter/Jugend und zwei durch diesen und den geschäftsführenden Vorstand gemeinsam bestimmte Koordinatoren vertreten.

2. Die Interessen der Jugend werden in der Gesamtvorstandschaft durch den Abteilungsleiter/Jugend wahrgenommen.

## **§ 16**

### **Kassenprüfer**

1. Die Generalversammlung wählt alljährlich aus den Reihen der Mitglieder zwei Kassenprüfer. Sie dürfen nicht Mitglied der Gesamtvorstandschaft sein. Sie müssen mindestens 20 Jahre alt sein.
2. In jedem Jahr vor der ordentlichen Generalversammlung prüfen diese die Buchungen aufgrund der Belege und erstatten der Generalversammlung Bericht über die Kassenführung. Beanstandungen der Kassenprüfer können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und Buchungen erstrecken, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der von der Vorstandschaft genehmigten Ausgaben.

## **§ 17**

### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 18**

### **Generalversammlung**

1. Im ersten Halbjahr eines jeden Geschäftsjahres findet die ordentliche Generalversammlung (Mitgliederversammlung) statt. Der Termin der Versammlung muss zwei Wochen vorher schriftlich oder per E-Mail an alle Mitglieder bekanntgegeben werden. Für die Beginn der Frist ist die Aufgabe zur Post bzw. Absendung der E-Mail maßgeblich.
2. Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung der Generalversammlung sind:
  - a) Eröffnung der Jahresversammlung durch den 1. Vorsitzenden oder dessen Vertreter
  - b) Bekanntgabe der Tagesordnung
  - c) Rechenschaftsbericht des 1. Vorsitzenden
  - d) Totenehrung
  - e) Bericht des Schriftführers
  - f) Bericht des Vorstands der Finanzen
  - g) Bericht der Kassenprüfer
  - h) Entlastung der Vorstandschaft

- i) Bericht der Abteilungsleiter (Fußball-Aktivität, Fußball-Jugend und Tischtennis)
  - j) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, sofern Änderungen anstehen
  - k) Wahl der Kassenprüfer
  - l) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
  - m) Wünsche und Anträge
3. Sonstige Tagesordnungspunkte und Anträge sind schriftlich zu stellen und müssen 10 Tage vor der Versammlung dem 1. oder 2. Vorsitzenden zugehen. Später gestellte Anträge oder Anträge, die im Verlauf der Generalversammlung gestellt werden, können nur dann zum Beschluss erhoben werden, wenn ihre Dringlichkeit durch Zweidrittelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten anerkannt worden ist.

Für rechtzeitig vorliegende Anträge genügt die einfache Mehrheit.

Eine Änderung der Satzung kann nur nach rechtzeitig vorliegendem schriftlichem Antrag mit Zweidrittelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten beschlossen werden.

In dringenden Fällen kann die Vorstandschaft selbst oder auf Verlangen von mindestens einem Fünftel aller Mitglieder eine außerordentliche Generalversammlung einberufen. Für diese Versammlung genügt es, wenn die Bekanntgabe des Termins fünf Tage vor dem Termin an die Mitglieder schriftlich oder per E-Mail erfolgt.

4. Bei Neuwahlen folgen nach Punkt 1) der Tagesordnung:
- a) Wahl eines Wahlleiters
  - b) Wahl des 1. Vorsitzenden, der sofort nach der Wahl den Vorsitz und in Abstimmung mit der gewählten Wahlleitung die weitere Wahlleitung übernimmt; je nach Abstimmung führt danach der 1. Vorsitzende oder der Wahlleiter die weiteren Wahlhandlungen durch
  - c) Wahl des 2. Vorsitzenden
  - d) Wahl des Vorstands der Finanzen
  - e) Wahl des Schriftführers
  - f) Wahl der drei bis fünf Beisitzer
  - g) Wahl des Wirtschaftsausschussvorsitzenden
  - h) Wahl des Leiters für Marketing und Öffentlichkeitsarbeit
  - i) Wahl des Ehrenratsvorsitzenden
  - j) Bestätigung der Abteilungsleiter, die durch die Abteilungen vorgeschlagen und gewählt wurden.

Zur Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der betreffenden Versammlung anwesend sind oder deren schriftliches Einverständnis mit der ihnen zugeordneten Wahl vorliegt. Alle Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit ist die Wahl zu wiederholen.

5. Die Abstimmung erfolgt nach Beschluss der Generalversammlung entweder durch Handzeichen oder schriftlich.

Für den Beschluss zur Durchführung einer Wahl mit Handzeichen ist eine Zweidrittelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich. Bei schriftlicher Wahl ist ein Wahlausschuss zu bilden, der die Abgabe der Wahlzettel mit Vereinsstempel und deren Einzug sowie die Stimmzählung durchführt.

6. Für die Beurkundung der in der Generalversammlung gefassten Beschlüsse und Wahlen gelten die vorstehend unter § 12 Abs. 4 getroffenen Bestimmungen.

## **§ 19**

### **Haftung**

1. Der Verein haftet nicht für Schäden, die Mitglieder bei Ausübung des Sports, bei Benutzung der Anlagen, Errichtung von Geräten, Veranstaltungen und dergleichen oder durch Diebstähle auf den Sportplätzen und in den Räumlichkeiten des Vereins erleiden, soweit nur einfache Fahrlässigkeit vorliegt; dies gilt insbesondere bei der Verletzung von Verkehrssicherungspflichten.
2. Der Unfall- und Haftpflichtschutz ist durch den Sportbund Pfalz im Rahmen eines Versicherungsvertrages gewährleistet.

## **§ 20**

### **Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins kann erfolgen, wenn Dreiviertel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder einen diesbezüglichen Antrag an eine ordentliche oder außerordentliche Generalversammlung stellen und dieser Antrag in einer der vorerwähnten Versammlungen mit gleicher Mehrheit zum Beschluss erhoben wird. In diesem Fall kann nur schriftlich abgestimmt werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Maikammer, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports, zu verwenden hat.